

## Vortrag an den Ministerrat

### **Umfassende Reformierung des Strafvollzuges – zur Steigerung der Sicherheit durch Modernisierung, zielgerichtete Resozialisierung sowie effiziente Deradikalisierung der Rechtsbrecher\*innen**

Die Gewährleistung der Sicherheit der Gesellschaft und die Resozialisierung von Straftäter\*innen ist eine höchst verantwortungsvolle Aufgabe der Strafvollzugsverwaltung.

Die Justizanstalten stoßen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen auf neue Herausforderungen. Der Strafvollzug sieht sich daher in der Pflicht, erweiterte Maßnahmen zu etablieren, um die Sicherheit der Gesellschaft während der Haft in den Justizanstalten nach innen und außen zu gewährleisten. Der Strafvollzug soll den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen und den Unwert des der Verurteilung zugrundeliegenden Verhaltens aufzeigen sowie durch zielgerichtete, individuell konkrete Resozialisierungsmaßnahmen (§ 20 StVG) auch langfristig die Sicherheit der Gesellschaft fördern. Der Sicherheitsaspekt steht daher gemeinsam mit der Resozialisierung von Straftäter\*innen im Zentrum der Strafvollzugsaufgabe.

Für die effektive Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Justizanstalten, zum Abbau und zur Verhinderung einer Radikalisierung, zur zielgerichteten Betreuung der Insass\*inne und zur Schaffung der Voraussetzung für die Resozialisierung der Straftäter\*innen bedarf es einer umfassenden Novellierung des Strafvollzugsgesetzes, die die Justizanstalten entlastet, den neusten technischen Standards folgt und die notwendigen zeitgemäßen Sicherheitsstandards garantiert. Nur so kann der Strafvollzug auch in Zukunft mit höchster Professionalität seiner für unsere Gesellschaft so wichtigen Verantwortung nachkommen.

Die Strafvollzugsgesetzreform wird bis Anfang März 2021 ausgearbeitet und ein begutachtungsreifer Entwurf vorgelegt werden.

Dem Auftrag des Strafvollzugsgesetzes folgend werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Einrichtung bedarfsorientierter Sicherheitsabteilungen für besonders gefährliche, insbesondere radikalisierte, Inhaftierte. Dies inkludiert insbesondere:
  - notwendige bauliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Justizanstalten zur Erhöhung der Sicherheit;
  - Einführung eines Verbotes von Mobilfunkgeräten auf dem Gelände von Justizanstalten, sofern sie nicht dienstlich zugelassen sind, und Schaffung einer Möglichkeit zur Betreibung von Anlagen, die u.a. Mobilfunkfrequenzen unterdrücken können;
  - Einrichtung einer bundesweit agierenden Revisions- und Sicherungsgruppe der Justizwache zur Kontrolle der Umsetzung der Sicherheitsstandards in Justizanstalten sowie zur nachhaltigen Entlastung der Justizanstalten in diesem Bereich (Durchsuchungen, Hochsicherheitseskorten, Schwerpunktaktionen, Aus- und Fortbildung im Sicherheitsbereich);
  - Einsatz von Drohnen zur Abwehr des Einbringens unerlaubter, gefährlicher Gegenstände;
  - Erweiterung und Präzisierung der Durchsuchungsbefugnisse in Bezug auf Personen, die eine Justizanstalt betreten, sowie Schaffung einer Befugnis, Gefangene nach Rückkehr beispielsweise von einem Ausgang routinemäßig zu durchsuchen;
  - Einführung einer gesetzlichen Regelung hinsichtlich „Bodycams“;
  - Bestmögliche Sicherheitsausstattung aller Justizwachbediensteter, insbesondere Kombi- und Stichschutzwesten;
  - Mechanische Fixierung statt Verwendung der Zwangsjacke als besondere Sicherheitsmaßnahme in § 103 Abs. 2 Z 5 StVG;
  - Erweiterung der Möglichkeit der Einschränkung von Telefongesprächen als Ordnungsstrafe, ausgenommen Kontaktaufnahme mit privilegierten Stellen;

Umsetzung der dafür notwendigen Maßnahmen

- Forcierung des elektronisch überwachten Hausarrests;
- Einbindung der Sicherheitsbehörden bei Entlassungsentscheidungen bei radikalisierten Inhaftierten sowie Prüfung der Kostentragung des Bundes von Deradikalisierungsmaßnahmen bei Entscheidungen über die bedingte Entlassung, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Sicherstellung der

bedingten Entlassung unter Gewährleistung einer umfassenden Entscheidungsgrundlage;

- Gerichtliche Weisungen im Zusammenhang mit dem vorläufigen Absehen vom Strafvollzug wegen Ausreise ins Heimatland (§ 133a StVG);
- Prüfung der Erweiterung der Instrumente des Strafaufschubs, der bedingten Strafnachsicht und der gemeinnützigen Leistungen;

2. Einrichtung einer Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug zum Informations- und Erkenntnisgewinn (ganzheitliche Akteninformation) durch engere Zusammenarbeit mit den Justizanstalten sowie Gerichten/Staatsanwaltschaften/Behörden und der Bewährungshilfe, Schnittstellen- und Informationsmanagement (mit Einlieferung), Risiko- und Ressourceneinschätzung, Monitoring der Überwachung jeglicher Außenkontakte, Erstellung einheitlicher Schulungs- und Fortbildungsinhalte für Bedienstete, grundsätzliche Festlegung von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Insass\*innen, Durchführung von behördenübergreifenden Fallbesprechungen, Kontrolle und Vernetzung im Vorfeld der Gewährung freiheitsbezogener Lockerungen/Entlassungsvorbereitungen, Klassifizierung, Vereinheitlichung und Kontrolle der Maßnahmen und Strukturen auf Ebene der Justizanstalten und Übergangsmanagement. In diesem Zusammenhang flankierend und unter dem Aspekt der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung:

- Prüfung der Schaffung von Ermittlungsbefugnissen der Sicherheitsbehörden im Falle der Flucht von Inhaftierten; Einführung einer Verständigungspflicht der Anstaltsleitung an die Sicherheitsbehörden über Tatsachen, die auf eine konkrete Gefahr - bspw. für Leib und Leben anderer Personen - schließen lassen;
- Dolmetscherleistungen zur Überwachung der Außenkontakte (Brief, Telefon, Videotelefonie, Besuch);
- Forcierung der Verwendung von Videokonferenzen statt Ausführungen § 98 StVG
- Schaffung einer Bestimmung betreffend (Sicherheits-)Forschung zu strafvollzugsrelevanten Themen wie z.B. zur Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung;

3. Schärfung der Vollzugsgestaltung durch

- Forcierung und Erweiterung der Erstellung von Vollzugsplänen; Einführung einer verpflichtenden Vollzugsplanung mit individualisiertem Deradikalisierungsplan;

- Einrichtung sozialtherapeutischer Abteilungen bzw. Abteilungen für Strafgefangene, die sich wegen psychischer Besonderheiten oder wiederholter Verhaltensauffälligkeit nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen;
- Einführung einer expliziten Regelung, die das Erbringen von Leistungen für den Strafvollzug durch externe Personen zur Gewährleistung eines diversen Angebots von Betreuung und Beschäftigung ermöglicht;
- Lockerung des Trennungsprinzips (ausgenommen Maßnahmenvollzug) im Hinblick auf die Krankenbetreuung sowie im Rahmen der erzieherischen Betreuung und Beschäftigung, soweit keine negative Beeinflussung zu erwarten ist und die erzieherische Betreuung bzw. Beschäftigung unter Aufsicht stattfindet;
- Einführung eines Missbrauchskorrektives bei der Gewährung von Ausgängen in § 99a Abs. 1 StVG;
- Einführung eines „Bonus-Malus-Systems“ als Anreiz zur Mitwirkung an den Vollzugszwecken und damit bestmögliche Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Justizanstalt;
- Einrichtung von speziell geschulten multidisziplinären Interventionsteams in den Justizanstalten für die Beaufsichtigung und Betreuung der nach den §§ 278b StGB inhaftierten Insassengruppe - klare Aufgaben- und Verantwortungszuweisung;
- Einrichtung eines Beauftragten für radikalisierte Insass\*innen in jeder Justizanstalt.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen und mich mit der Ausarbeitung einer diesbezüglichen Novelle betrauen.

23. Dezember 2020

Dr. Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin